

Abwasserreglement

1. Januar 2026

Gestützt auf das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) und das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

A. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Bauverordnung (BauV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Wassernutzungsgesetz (WnG)
- Wassernutzungsabgabekret (WnD)
- Technische Richtlinien und Normen: Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2

Allgemeines

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 4

Abwasseranlagen und Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel E, Abwassertechnische Ausführungsrichtlinien, definiert.

§ 5

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Die Gemeinde finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Die Gemeinde kann sich an regionalen Abwasseranlagen beteiligen.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 6

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (EG UWR)
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) die Abgabenerhebung (Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren).
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlagswasser- und Fremdwasser bei Liegenschaften.
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung) der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen.
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inklusive Spezialbauwerke.
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen.
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt.
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Bezug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle genehmigen zu lassen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle öffentlichen Abwasseranlagen (ohne Hausanschluss) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Verträge und Statuten

² Verträge und Statuten über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der zuständigen kantonalen Stelle zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch diese Stelle in Kraft.

³ Das Überbauen von öffentlichen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

Gemeinsam genutzte Sammelleitungen

² Bei Massnahmen an privat und öffentlich gemeinsam genutzten Sammelleitungen werden die Kosten zwischen Grundeigentümer und Gemeinde aufgeteilt.

³ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁴ Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfung gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtheitsanforderungen nicht erfüllt. Allfällige notwendige Sanierungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁵ Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

⁶ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁷ Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Die Leitung hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Zugänglichkeit muss gewährleistet sein
- b) guter Zustand
- c) Nennweite grösser / gleich 250 mm

Grundwasserschutzzonen

⁸ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

- ¹ Im Generellen Entwässerungsplan (GEP) wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.
- ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstellen vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster EG UWR

- ¹ Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der Gemeinde alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht gem. GSchG

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 24) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (§ 26) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandeln gem. V EG UWR

- ⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Zustandsprüfungen gem. V EG UWR

- ³ Bei der Erneuerung oder Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss V EG UWR die privaten Anlagen (Leitungen, Schächte usw.) auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 16

Anschlussfrist

- ¹ Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

D. Bewilligungsverfahren**§ 17**

Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen.
- ² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.
- ³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (Dep. BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.
- ⁴ Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen. Für die Kosten gilt die Gebührenregelung des Baubewilligungsverfahrens (vgl. auch § 20).

§ 18

Gesuchsunterlagen

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt in separaten Bestimmungen die Bestandteile der Gesuchsunterlagen.

§ 19

Prüfungskosten

- ¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 20

Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

- ¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Dieser prüft die Anlagen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

- ² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Das Kanalfernseh-Protokoll ist vor Nutzungsbeginn der Gemeinde abzugeben zu Handen der Gewässerschutzfachstelle.

- ³ Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werks (PAW) innert Monatsfrist der Bauverwaltung abzugeben.

- ⁴ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

E. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 21

Abwassertechnische Ausführungs-vorschriften

- ¹ Für die abwassertechnischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt;
 - Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
 - Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
 - Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

§ 22

Nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
 - 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung / Versickerungsanlage
 - 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention, wo erforderlich
- ² Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um
- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; Bachwasser.
 - b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).
- ³ Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.
- ⁴ Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 23

Wenig verschmutztes Abwasser

- ¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.
- a) Straßen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
 - b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 24

Übergangslösung ausserhalb Bauzo-ne

- ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.
- ² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

	§ 25
Einleitungsbewilligung	<p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (Dep. BVU) zu erfolgen.</p> <p>² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabekret.</p>
	§ 26
Landwirtschaftsbetriebe	<p>¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.</p>
	§ 27
Wasserbedarf für Trinkwasser	<p>¹ Wird für den Bezug von Trinkwasser zur gewerblichen Nutzung (Gärtnerei, Landwirtschaft usw.) ein zusätzlicher Wasserzähler notwendig, so wird für den gemessenen Trinkwasseranteil keine Abwassergebühr erhoben, sofern das Trinkwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.</p>
	§ 28
Haftung	<p>¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer/Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.</p> <p>² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.</p> <p>³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.</p> <p>⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Liegenschafts-, Grund- und Werkeigentümer gemäss ZGB und OR.</p>

F. Rechtsschutz und Vollzug

	§ 29
Rechtsschutz, Vollstreckung	<p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p>

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 30

Strafbestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- ² Bei Übertretungen gemäss GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung des GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung ausdrücklich hingewiesen wird.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 32

Revision

- ¹ Das Abwasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 33

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement der Gemeinde Böttstein vom 21. November 2012 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN



Patrick Gosteli
Gemeindegammann



Manuel Gangel
Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. November 2025 genehmigt.